

---

## **Pflege- und Adoptivkinder Schweiz**

### **STATUTEN**

---

## **Inhaltverzeichnis**

|                |                                                      |          |
|----------------|------------------------------------------------------|----------|
| <b>Art. 1</b>  | <b>Name und Sitz</b>                                 | <b>3</b> |
| <b>Art. 2</b>  | <b>Zweck</b>                                         | <b>3</b> |
| <b>Art. 3</b>  | <b>Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Ausschluss</b> | <b>3</b> |
| <b>Art. 4</b>  | <b>Organe</b>                                        | <b>3</b> |
| <b>Art. 5</b>  | <b>Mitgliederversammlung</b>                         | <b>4</b> |
| <b>Art. 6</b>  | <b>Vorstand</b>                                      | <b>5</b> |
| <b>Art. 7</b>  | <b>Geschäftsstelle</b>                               | <b>5</b> |
| <b>Art. 8</b>  | <b>Revisionsstelle</b>                               | <b>5</b> |
| <b>Art. 9</b>  | <b>Finanzielle Mittel</b>                            | <b>6</b> |
| <b>Art. 10</b> | <b>Geschäftsjahr</b>                                 | <b>6</b> |
| <b>Art. 11</b> | <b>Haftung</b>                                       | <b>6</b> |
| <b>Art. 12</b> | <b>Auflösung des Vereins</b>                         | <b>6</b> |
| <b>Art. 13</b> | <b>Ergänzendes Recht</b>                             | <b>6</b> |
| <b>Art. 14</b> | <b>Inkraftsetzung</b>                                | <b>6</b> |

---

**Art. 1 Name und Sitz**

Abs. 1 Unter dem Namen „Pflege- und Adoptivkinder Schweiz“ (PACH) besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Abs. 2 Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

---

**Art. 2 Zweck**

Wir sind das Kompetenzzentrum für alle Fragen rund um Kinder, die nicht oder nur teilweise bei ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, sei dies in Pflegefamilien oder als adoptiertes Kind. Wir orientieren uns an ihren Bedürfnissen und an ihren Rechten auf Schutz, Förderung und Mitwirkung. Wir sensibilisieren für die Notwendigkeit von tragfähigen Lösungen und klaren Perspektiven.

Wir verstehen uns als Dachverband für andere lokale Organisationen, die sich für Pflegekinder oder Adoptivkinder einsetzen.

---

**Art. 3 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Ausschluss**

Abs. 1 Mitglieder des Vereins Pflege- und Adoptivkinder Schweiz können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Abs. 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand ohne Rechtsanspruch.

Abs. 3 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Abs. 4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erfolgen und ist entsprechend zu begründen.

---

**Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

---

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

Abs. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Abs. 3 Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und gibt die Traktandenliste bekannt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens resp. des Vorstandsbeschlusses durchzuführen.

Abs. 4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder in dessen/deren Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.

Abs. 5 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Abs. 6 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/en
- Wahl der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Abs. 7 Für die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



---

## **Art. 6 Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht der Ersatzwahl mit anschliessender Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Abs. 2 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.

Abs. 3 Der Vorstand erledigt gestützt auf das Geschäftsreglement sämtliche Geschäfte, die nicht explizit einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Ein- und Austritt von Mitgliedern abschliessend
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Konzepten und Reglementen
- Bildung von Ausschüssen
- Kontrolle der Geschäftsstelle
- Anstellung und Entlassung der/s Geschäftsleiterin/s
- Anstellung und Entlassung der festangestellten Mitarbeiter/innen auf Vorschlag des/r Geschäftsleiter/in

Abs. 4 Der Vorstand wird von der/dem Präsidentin/en oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

Abs. 5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Präsident/in haben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie kommen nur bei Einstimmigkeit gültig zustande.

Abs. 6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ausgewiesener Spesen. Dem einzelnen Vorstandsmitglied können bei Bedarf gegen Entschädigung Spezialaufträge übertragen werden.

---

## **Art. 7 Geschäftsstelle**

Abs. 1 Der Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz führt eine Geschäftsstelle.

Abs. 2 Die Aufgaben und Zusammensetzung der Geschäftsstelle und die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden sind im Geschäftsreglement festgehalten.

---

## **Art. 8 Revisionsstelle**

Abs. 1 Eine unabhängige und anerkannte Revisionsstelle prüft die Rechnung und Geschäftstätigkeit des Vereins und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Abs. 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Abs. 3 Die Pflichten der Revisionsstelle richten sich ausschliesslich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

---

## **Art. 9 Finanzielle Mittel**

Abs. 1 Der Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz beschafft sich seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- Spenden, Legate, Subventionen und andere unentgeltliche Zuwendungen
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsaufträgen
- Mitgliederbeiträge

---

## **Art. 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

---

## **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Pflege- und Adoptivkinder Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

---

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen nach Tilgung allfälliger Schulden an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Einzelheiten mit einfachem Mehr.

---

## **Art. 13 Ergänzendes Recht**

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten für den Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

---

## **Art. 14 Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2015 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2016 per 1. Juli 2016 in Kraft.

Zürich, 15. März 2015



Barbara Gysi  
Präsidentin



Karin Meierhofer  
Geschäftsleiterin